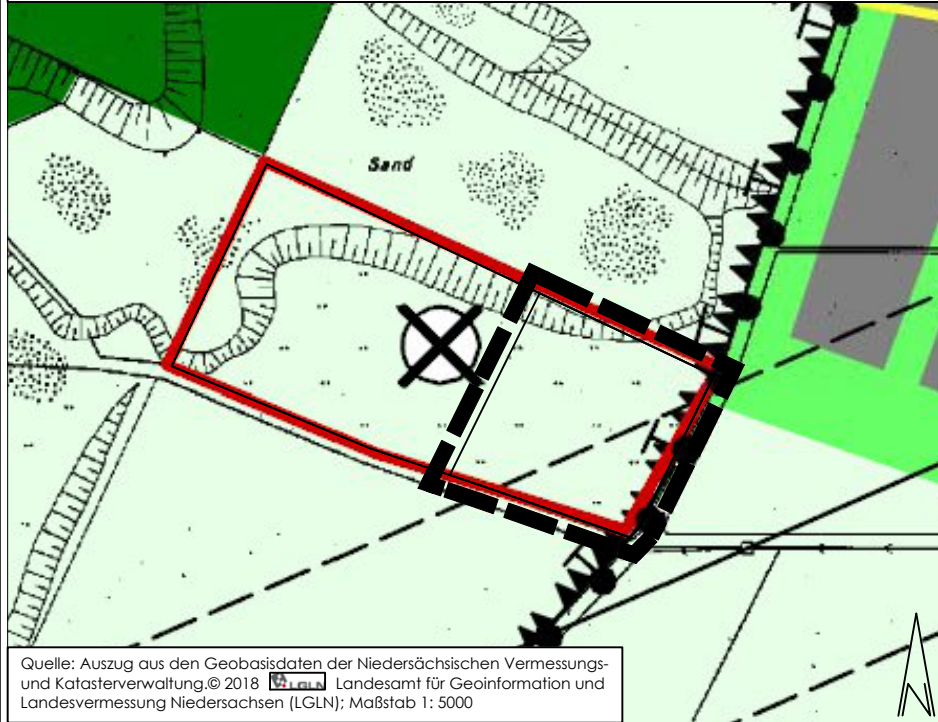




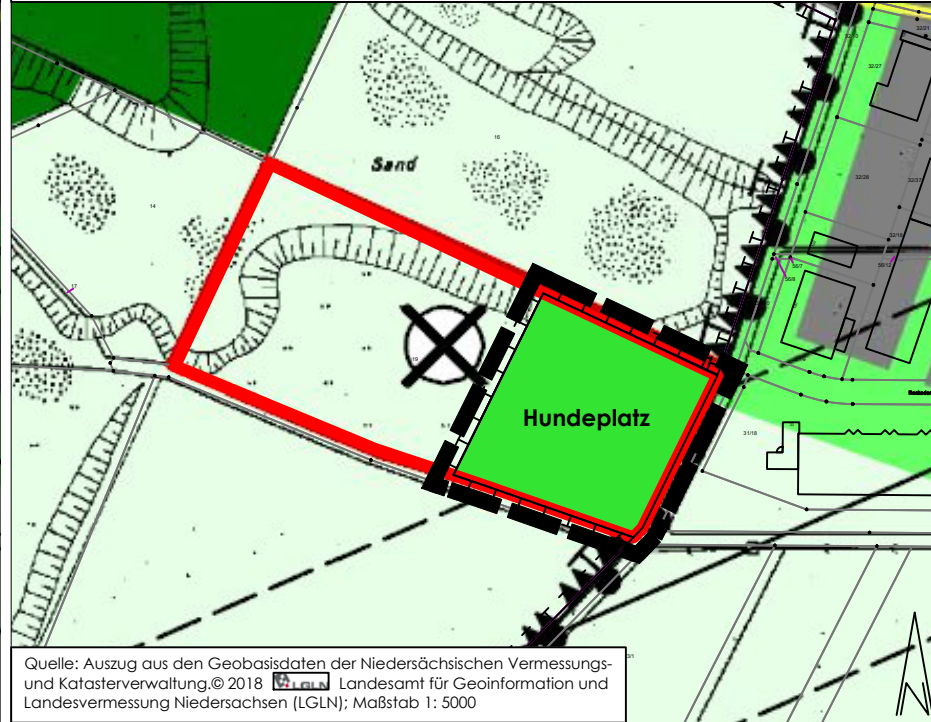
Flächennutzungsplan 2000 - 29. Änderung der Gemeinde Seevetal

Ausschnitt aus dem FNP 2000 mit bisheriger Darstellung des Änderungsbereiches Maßstab 1:5.000



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2018 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN); Maßstab 1: 5000

Plangebiet und künftige Darstellung Flächennutzungsplan 2000 - 29. Änderung Maßstab 1:5.000



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2018 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN); Maßstab 1: 5000

Planzeichenerklärung

(Planzeichenverordnung - PlanZV)

- 9. Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)
 - Grünflächen
 - Hundepplatz besondere Zweckbestimmung
- 11. Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (§ 5 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 4 BauGB)
 - Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen
- 12. Flächen für die Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 und § 201 BauGB)
 - Flächen für die Landwirtschaft
- 13. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)
 - Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege u. Entwicklung v. Natur und Landschaft
- 15. Sonstige Planzeichen
 - Geltungsbereich der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - Nachrichtliche Übernahme
 - Hauptversorgungsleitungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)
 - Richtfunktrasse
 - Umgrenzung der Flächen, deren Böden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

Hinweise

Plangrundlagen

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991, Seite 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).

Artenschutz

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verstößen gem. § 44 BNatSchG sollte die Baufeldfreimachung stets im Winterhalbjahr (1. Oktober bis 28. Februar) erfolgen. Ist dies aus zwingenden Gründen nicht möglich, ist das Gebiet direkt vor der Baufeldfreimachung auf das Vorhandensein bewohnter Lebensstätten besonders oder streng geschützter Arten hin zu überprüfen. Hierbei ist insbesondere auf Nester und Höhlen in Gehölzen sowie Bodenbrutplätzen in Offenlandbiotopen (Grünland, Acker etc.) zu achten. Wird dabei eine Besiedelung nachgewiesen, ist unverzüglich der Kontakt mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Harburg herzustellen. Sofern für die Umsetzung der Planung Gebäudeabriss erforderlich werden, ist in gleicher Weise zu verfahren.

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, zuletzt geändert am 01.11.2016, hat der Rat der Gemeinde Seevetal den Flächennutzungsplan 2000 - 29. Änderung „Verlegung Hundeplatz“ bestehend aus der Planzeichnung mit Planzeichenerklärung und Begründung beschlossen:

Seevetal, den 27.06.19

gez. i.V. Dirk ter Horst
Bürgermeisterin

Siegel

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 12.12.18 den Flächennutzungsplan 2000 - 29. Änderung "Verlegung Hundeplatz" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 18.12.18 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Seevetal, den 09.07.19

gez. i.V. Dirk ter Horst
Bürgermeisterin

Siegel

Planunterlage

Kartengrundlage:

Deutsche Grundkarte (DGK5), Maßstab 1:5000

Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 1998 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Lüneburg

Angaben und Präsentationen des amtlichen Vermessungswesens sind durch das Niedersächsische Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVerMG) sowie durch das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) gesetzlich geschützt.

Die Verwertung für nichteigene oder für wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig.

Keiner Erlaubnis bedarf

1. die Verwertung von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises durch kommunale Körperschaften,

2. die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen durch kommunale Körperschaften, soweit diese im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung eigene Informationen für Dritte bereitstellen.

(Auszug aus § 5 Absatz 3 NVerMG)"

Planverfasser

Der Flächennutzungsplan 2000 - 29. Änderung „Verlegung Hundeplatz“ wurde ausgearbeitet von Büro Mehring Stadt- und Landschaftsplanung, Inhaberin Silke Wübbenhorst, Stadtkoppel 34, 21337 Lüneburg, Tel.: 04131 / 4004880, E-Mail: mehring@slplanung.de

Lüneburg, den 3.7.2019

gez. S. Wübbenhorst
Planverfasserin

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 19.02.19 dem Entwurf des Flächennutzungsplanes 2000 - 29. Änderung „Verlegung Hundeplatz“ und der zugehörigen Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Datum der öffentlichen Auslegung wurden am 26.02.19 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes 2000 - 29. Änderung „Verlegung Hundeplatz“ und die zugehörige Begründung haben vom 6.3.19 bis 5.4.19 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Seevetal, den 09.07.19

gez. i.V. Dirk ter Horst
Bürgermeisterin

Siegel

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde hat den Flächennutzungsplan 2000 - 29. Änderung „Verlegung Hundeplatz“ einschließlich Begründung nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2. BauGB in seiner Sitzung am 27.06.19 beschlossen.

Seevetal, den 09.07.19

gez. i.V. Dirk ter Horst
Bürgermeisterin

Siegel

Genehmigung

Der Flächennutzungsplans 2000 - 29. Änderung „Verlegung Hundeplatz“ ist mit Verfügung (..) vom heutigen Tage unter Auflagen/ mit Maßgaben/ mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt." * S03.1-61/09-09/19

Winsen (Luhe), den 2.10.19

Der Landrat
gez. i.A. T.Ziel
Genehmigungsbehörde

Siegel

Inkrafttreten

Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplans 2000 - 29. Änderung „Verlegung Hundeplatz“ ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am 10.10.19 im Amtsblatt des Landkreises Harburg bekanntgemacht worden. Der Flächennutzungsplans 2000 - 29. Änderung „Verlegung Hundeplatz“ ist damit am 11.10.19 wirksam geworden.

Seevetal, den 11.10.19

gez. Oertzen
Bürgermeisterin

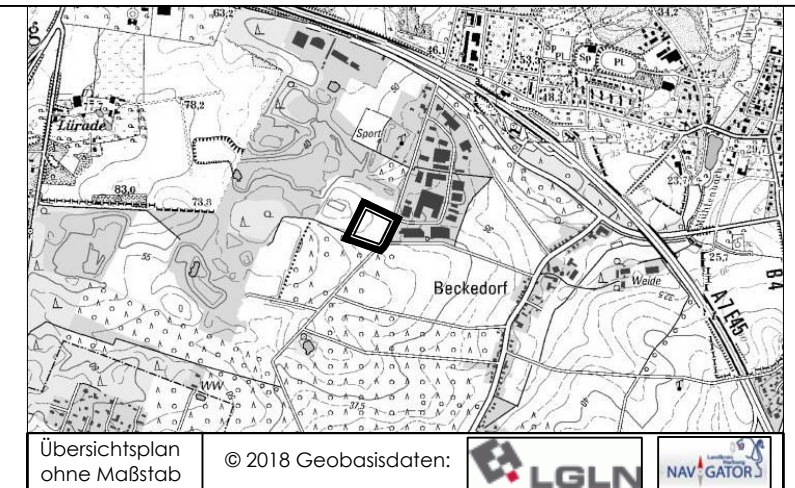
Siegel

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden des Flächennutzungsplans 2000 - 29. Änderung „Verlegung Hundeplatz“ sind die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Flächennutzungsplans 2000 - 29. Änderung „Verlegung Hundeplatz“ nicht geltend gemacht worden.

Seevetal, den

.....
Bürgermeisterin



Übersichtsplan
ohne Maßstab

© 2018 Geobasisdaten:



Gemeinde Seevetal

Flächennutzungsplan 2000 - 29. Änderung Gemeindeteil Beckedorf - "Verlegung Hundeplatz"

Abschrift

Datum: Fassung vom 27. Juni 2019

Planungsbüro: **BÜRO MEHRING**

Inh. Dipl.-Ing. Silke Wübbenhorst

Stadtkoppel 34 · 21337 Lüneburg

Tel.: 04131 400 488-0 · Fax 04131 400 488-9

E-Mail: mehring@slplanung.de

STADT +
LANDSCHAFTSPLANUNG

